

AGB

von

Walter Hermann

VIDEOGRAFIE

Walter Hermann Videografie

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anwendungsbereich	3
2. Angebot; Vertragsschluss	3
3. Rücktritt	4
4. Auftragsdurchführung	4
5. Lieferzeit.....	5
6. Honorar	6
7. Nutzungsrechte	6
8. Gewährleistung	7
9. Haftung	7
10. Referenznennung; Eigennutzung	8
11. Schlussbestimmungen	8

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Walter Hermann Videografie, Hagenkamp 28, 33609 Bielefeld

(„Auftragnehmer“)

Stand: 29.07.2022

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese AGB gelten für alle dem Auftragnehmer erteilten Aufträge über Videoproduktionen. Sie gelten auch ohne erneuten Hinweis für Zusatzvereinbarung und weitere gleichartige Verträge.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt deren Geltung ausdrücklich zu.
- 1.3. Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Angebot; Vertragsschluss

- 2.1. Der Auftragnehmer gibt ein rechtsverbindliches Angebot in Textform ab, welches der Auftraggeber innerhalb der im Angebot bezeichneten Frist annehmen kann. Ist im Angebot keine Annahmefrist genannt, beträgt diese 14 Werktage. Die Annahme kann in jedweder Form erfolgen, z.B. durch digitale Unterschrift, Übersendung des gescannten unterzeichneten Angebots oder durch eine Bestätigung per E-Mail.
- 2.2. Angebote enthalten nur dann Kosten für Leistungen Dritter, wenn diese ausdrücklich übernommen werden. Insbesondere Lizenzgebühren für Inhalte (insb. Musik) oder Honorare für Dritte (z.B. Darsteller) sind von dem Auftraggeber selbst zu zahlen. Reisekosten sind auf Nachweis zu erstatten.
- 2.3. Nimmt der Auftraggeber ein Angebot nicht an, so ist er zur Nutzung etwaiger von dem Auftragnehmer bereits angefertigter Entwürfe nicht berechtigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an ihn übermittelte Entwürfe einschließlich von ihm angefertigter Kopien zu löschen und dem Auftragnehmer die Löschung zu bestätigen.
- 2.4. Festpreise werden auf der Grundlage der vom Auftraggeber vor Vertragsschluss gemachten Angaben bzw. eines vereinbarten Konzepts abgegeben und gelten

nicht für nachträglich vom Auftraggeber gewünschte Änderungen, Erweiterungen des Umfangs oder bei Mehraufwand aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers.

- 2.5. Gibt der Auftragnehmer einen unverbindlicher Kostenvoranschlag ab, so erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Ergibt sich nach Vertragsschluss, dass die Videoproduktion nicht ohne eine Überschreitung von mehr als 15 % des Kostenvoranschlags ausführbar ist, so wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus diesem Grund, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Teilvergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit.

3. Rücktritt

- 3.1. Der Auftraggeber kann von einem Vertrag gegen Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes zurücktreten. Die Schadenspauschale beträgt bei einem Rücktritt:

(a) bis 90 Tage vor dem Drehtermin:	10 %
(b) bis 60 Tage vor dem Drehtermin:	50 %
(c) bis 30 Tage vor dem Drehtermin:	80 %
(d) ab dem 30. Tag vor dem Drehtermin:	90 %

- 3.2. der vereinbarten Vergütung. Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.3. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Auftragnehmer. Die Rücktrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

4. Auftragsdurchführung

- 4.1. Videoproduktionen erfolgen auf der Grundlage von Filmaufnahmen, die von dem Auftragnehmer zu einem vereinbarten Termin erstellt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Termin so vorzubereiten, dass die Aufnahmen pünktlich beginnen und störungsfrei durchgeführt werden können. Bei Verzögerungen ist die zusätzlich benötigte Zeit mit dem allgemeinen Stundenhonorar des Auftragnehmers zusätzlich zu vergüten.

- 4.2. Sagt der Auftraggeber einen vereinbarten Termin für Filmaufnahmen ab, so ist er zur Zahlung eines angemessenen Ausfallhonorars verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn die Filmaufnahmen aufgrund schlechten Wetters oder sonstiger vom Auftragnehmer nicht zu beeinflussenden Gründen am vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden können.
- 4.3. Filmaufnahmen erfolgen auf der Grundlage des vom Auftraggeber abgenommenen Videokonzepts. Der Auftraggeber kann keine neuen Aufnahmen verlangen, wenn die Aufnahmen dem Videokonzept entsprechen oder nicht wesentlich davon abweichen.
- 4.4. Nach Beendigung der Filmaufnahmen erstellt der Auftragnehmer einen Rohschnitt, der vom Auftraggeber abzunehmen ist. Nach der Abnahme des Rohschnitts erstellt der Auftragnehmer die fertige Videoproduktion und übersendet diese dem Auftraggeber zur Endabnahme. Als abgenommen gilt die Videoproduktion auch dann, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

5. Lieferzeit

- 5.1. Lieferzeiten sind unverbindlich, wenn sie nicht im Angebot ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins und Aufforderung des Auftraggebers zur Lieferung, hat die Lieferung spätestens innerhalb von drei Wochen zu erfolgen.
- 5.2. Lieferzeiten verlängert sich jeweils um den Zeitraum, für den der Auftraggeber eine geschuldete Mitwirkungshandlung unterlässt. Führt die Verzögerung der geschuldeten Mitwirkung des Auftraggebers zu einer zeitlichen Kollision mit anderen Aufträgen des Auftragnehmers, so kann der Auftragnehmer die Arbeiten für den Auftraggeber unterbrechen und nach Abschluss der anderen Aufträge fortsetzen.
- 5.3. Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt an der Leistungserbringung verhindert, verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum des Vorliegens höherer Gewalt, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informiert. Dauert der Zustand höherer Gewalt länger als sechs Wochen an, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Honorar

- 6.1. Es gilt das vereinbarte Honorar zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Wünscht der Auftraggeber nachträglich Änderungen, ist der hierdurch entstehende Mehraufwand gesondert zu vergüten.
- 6.2. Das Honorar ist bei der Teilabnahme und der Endabnahme zu entrichten. Sind keine Teilabnahmen bzw. Teilvergütungen vereinbart, kann der Auftragnehmer von dem Auftraggeber eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Sofern eine Vorauszahlung (Anzahlung) vereinbart wurde, ist diese unmittelbar nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig.
- 6.3. Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der EZB. Der Auftragnehmer kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

7. Nutzungsrechte

- 7.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit Zahlung der vereinbarten Vergütung die im Angebot genannten Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Bildmaterial ein. Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars ist dem Auftraggeber die Nutzung des Bildmaterials nicht gestattet.
- 7.2. Wenn der Auftragnehmer für den Auftraggeber Filmmusik bei einem Drittanbieter (Lizenzgeber) lizenziert, erfolgt dies auf der Grundlage der vom Auftraggeber gemachten Angaben (Unternehmensgröße, Laufzeit der Lizenz etc.). Die Lizenzkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lizenzbedingungen des Lizenzgebers einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Lizenzbedingungen stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ansprüchen des Lizenzgebers und sonstiger Dritter frei, welche diese gegen den Auftragnehmer geltend machen.
- 7.3. Nutzungsrechte an dem Rohmaterial werden nicht eingeräumt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Rohmaterial oder die erstellte Videoproduktion dauerhaft zu speichern.

8. Gewährleistung

- 8.1. Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Filmaufnahmen oder der Videoproduktionen erteilt, so hat der Auftragnehmer einen künstlerischen Gestaltungsspielraum. Abweichungen von dem Geschmack des Auftraggebers stellen keinen Mangel dar.
- 8.2. Ist die Videoproduktion mangelhaft, so kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.3. Sofern der Auftraggeber bereits vor Fertigstellung der Videoproduktion Mängel erkennt, ist er verpflichtet, den Auftragnehmer auf diese hinzuweisen. Nimmt der Auftraggeber eine mangelhafte Arbeit ab, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm Mängelrechte nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.
- 8.4. Zeigt sich nach der Abnahme ein Mangel, so ist Auftragnehmer nur dann zur Nacherfüllung verpflichtet, wenn die Ursachen für den Mangel bereits bei der Abnahme vorhanden waren und nicht erst später entstanden sind.
- 8.5. Macht der Auftraggeber einen Mangel geltend und stellt sich nach einer Fehlersuche heraus, dass kein Mangel vorliegt oder nicht von dem Auftragnehmer verursacht worden ist, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Fehlersuche aufgewendete Zeit des Auftragnehmers mit dem allgemeinen Stundenhonorar zu vergüten.
- 8.6. Mängelrechte des Auftraggebers verjähren in zwölf (12) Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme.

9. Haftung

- 9.1. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, dass die Videoproduktion den rechtlichen Vorschriften entspricht, insbesondere keine Schutzrechte Dritter (Urheberrechte, Markenrechte etc.), Persönlichkeitsrechte aufgenommener Personen (Recht am eigenen Bild) oder wettbewerbsrechtliche Vorschriften verletzt. Der Auftragnehmer leistet diesbezüglich keine Prüfung oder Beratung.
- 9.2. Der Auftragnehmer haftet bei fahrlässig verursachten Vermögensschäden im Rahmen des vorhersehbaren und typischen Schadens. Hat bei der Entstehung eines Schadens ein Verschulden des Auftraggebers mitgewirkt, so hängt die Ver-

pflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber verursacht worden ist. Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Auftraggebers darauf beschränkt, dass er es unterlassen hat, den Auftragnehmer auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Auftragnehmer weder kannte noch kennen musste, oder dass der Auftraggeber es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

- 9.3. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmern und dessen Mitarbeitern bei der schuldhaften Verletzung von Schutzpflichten während der Filmaufnahmen. Auf Gefahren hat der Auftraggeber hinzuweisen.

10. Referenznennung; Eigennutzung

- 10.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber als Kundenreferenz auf seiner Webseite, in seinen Marketingunterlagen und in seiner Kommunikation zu benennen. Das Nennungsrecht umfasst die Verwendung des Logos des Auftragnehmers.
- 10.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die für den Auftraggeber erstellte Videoproduktion ganz oder teilweise als Referenzarbeit und Anschauungsmaterial auf seiner Webseite und in sozialen Medien kostenfrei zu nutzen.
- 10.3. Der Auftragnehmer hat ein Recht zur Namensnennung im Zusammenhang mit der von ihm erstellten Videoproduktion.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.